

PROTOKOLL ÜBER DIE 53. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN AM 18.12.2018

| | |
|-----------------|---|
| SITZUNGSTERMIN: | Dienstag, 18.12.2018 |
| SITZUNGSBEGINN: | 19:30 Uhr |
| SITZUNGSENDE: | 22:10 Uhr |
| ORT, RAUM: | Ratssaal, 85748 Garching b. München, Rathausplatz 3 |

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

VORSITZENDER: Dr. Dietmar Gruchmann, Erster Bürgermeister

Der Vorsitzende erklärt, dass der Tagesordnungspunkt 5 der öffentlichen Sitzung abgesetzt und in der nicht-öffentlichen Sitzung erläutert wird.

| Stadträte: | anwesend | entschuldigt | unentsch. | Bemerkung |
|----------------------|-----------------|---------------------|------------------|------------------|
| Ascherl Jürgen | x | | | |
| Biersack Albert | x | | | |
| Disanto Salvatore | x | | | |
| Furchtsam Christian | x | | | |
| Kick Manfred | x | | | |
| Kink Josef | x | | | |
| Tschuck Kerstin | x | | | |
| Dr. Braun Götz. | x | | | |
| Dr. Haerendel Ulrike | x | | | |
| Karl Jochen | x | | | |
| Dr. Krause Joachim | x | | | |
| Naisar Rudolf | x | | | |
| Dr.Schmolke Gerlinde | x | | | |
| Euringer Josef | x | | | |
| Kraft Alfons | x | | | |
| Dr. Scholz Armin | x | | | |
| Baierl Florian | x | | | |
| Grünwald Harald | | x | | |
| Theis Michaela | | x | | |
| Dr. Adolf Hans-Peter | | x | | |
| Kratzl Walter | x | | | |
| Landmann Werner | x | | | |
| Wundrak Ingrid | | x | | |
| Dombret Bastian | x | | | |

Von der Verwaltung sind anwesend:

- BgmBüro: Frau May
- GB I: Frau Groh
- GB II: Herr Zettl, Frau Knott
- GB III: Herr Janich, Herr Redl

Von der Presse sind anwesend:

- MM: Frau Nörenberg
- SZ: Herr Stäbler

Weitere Anwesende:

zu TOP 2: Herr Dummler, Firma Zeppelin
Herr Nething, Frau Starzmann, ngp General
planer GmbH
zu TOP 8: Herr Siegel, Herr Irl, Herr Rauscher, Herr Nolte

Bgm. Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitzender

Sylvia May
Schriftführerin

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Projektvorstellung "Erweiterung Zeppelin Zentrale Garching"
- 3 Radweg zwischen Dirnismaning und München, Westseite der St2350 bis zur Triebgasse
- 4 Neubau Feuerwache in Garching - Ausschreibung der Fachplanerleistungen gem. HOAI 2013 Teil 4 für Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung, Leistungshasen 1-9; Freigabe der Bekanntmachung
- 5 Kommunikationszone, Sachstandsbericht der Verwaltung und weiteres Vorgehen
- 6 Bebauungsplan Nr. 174 "Gewerbepark Business Campus, Neuaufstellung"; Würdigung der i. R. d. Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss
- 7 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Fahrradsicherheit
- 8 Bürgerhaus Garching - Vorstellung Entwurf Verkleinerung Restaurant mit Kostenberechnung zur Projektgenehmigung
- 9 Wahl des neuen Integrationsbeirates der Stadt Garching b. München
- 10 Feststellung des Jahresergebnisses 2017 (Bilanz) der Stadtwerke Garching
- 11 Haushaltsentwurf 2019
- 12 Bericht der Geschäftsführung zum EWG-Projektstand
- 13 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
- 14 Mitteilungen aus der Verwaltung;
- 14.1 Nachbesprechungstermin AR-Recycling
- 15 Sonstiges; Anträge und Anfragen
- 15.1 Kommunikationszone - geologische Vorerkundungen
- 15.2 Wertstoffinsel Hockbrück

PROTOKOLL:

ÖFFENTLICHER TEIL:

TOP 1 Bürgerfragestunde

Es gibt keine Anträge und Anfragen in der Bürgerfragestunde.

TOP 2 Projektvorstellung "Erweiterung Zeppelin Zentrale Garching"

I. SACHVORTRAG:

Die Firma Zeppelin plant in unmittelbarer Nähe ihrer jetzigen Konzernzentrale die Erweiterung der Hauptverwaltung mit einem Neubau. Hierfür konnte auf der gegenüberliegenden Straßenseite der bestehenden Konzernzentrale das Eckgrundstück an der Daimlerstraße erworben werden.

Die Zeppelin-Geschäftsführung wird die geplante künftige Ausrichtung und Weiterentwicklung des Standorts Garching sowie die Planung des Neubaus in der Sitzung vorstellen.

Zeppelin plant in dem Gebäude bisher auf verschiedene Standorte aufgeteilte Geschäftsfelder zu konzentrieren und den durch die Expansion des Gesamtunternehmens zusätzlichen Bürobedarf abzudecken.

Der dadurch erforderliche Raumbedarf erfordert auf dem Grundstück an der Daimlerstraße ein Bürogebäude mit zwei Tiefgaragengeschossen, Erdgeschoss mit vier Regelgeschossen sowie ein Staffelgeschoss mit zurückgesetzten Technikaufbauten auf dem Dach.

Die notwendigen Befreiungen vom rechtskräftigen Bebauungsplan berühren die Grundzüge der Planung.

Daher ist für die Realisierung des Vorhabens die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans notwendig. Der Umgriff des Bebauungsplans umfasst ausschließlich das Vorhabengrundstück. Sofern für das Vorhaben nachzuweisende Stellplätze auf dem Grundstück der jetzigen Hauptverwaltung nachgewiesen werden, wären diese durch eine Dienstbarkeit abzusichern. Die Firma Zeppelin plant ein Gesamtmobilitätskonzept zu entwickeln, um das Angebot zur Stellplatzreduzierung wahrnehmen zu können.

Das Planungskonzept sieht eine Reduzierung der versiegelten Grundfläche, eine Erhöhung der Wandhöhe von 15 m auf 20,5 m bzw. 25,5 m inkl. des zurückversetzten Staffelgeschosses vor.

Durch die Erhöhung der Wandhöhe reduziert sich die versiegelte Fläche. Die attraktive Freiflächenplanung führt zu einer Aufwertung des Gesamterscheinungsbildes des Gewerbegebiets und trägt damit zum positiven Erscheinungsbild des Gebiets bei.

Damit wird die seit der Erstellung des Stadtentwicklungsplans im Jahr 2006 angestrebte Zielsetzung, eine Aufwertung des gesamten Gewerbegebiets auch in diesem Gebiet konsequent fortgesetzt.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (21:0):

Der Stadtrat stimmt dem Planungskonzept der Firma Zeppelin einstimmig zu und beauftragt die Verwaltung, das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren vorzubereiten.

TOP 3 Radweg zwischen Dirnismaning und München, Westseite der St2350 bis zur Triebgasse

I. SACHVORTRAG:

In dem Projekt „Klimaschutz im Radverkehr“, das nach dem Zuwendungsbescheid vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 02.03.2017 mit 70% der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst wird, ist als Teilprojekt Nr. 5 der Neubau eines gemeinsamen Geh- und Radweges zwischen Dirnismaning und der Landeshauptstadt München auf der Westseite der St2350 vorgesehen. Durch sehr zähe Verhandlungen mit der Stadt München (seit Frühjahr 2016) muss eine Fertigstellung des Vorhabens innerhalb des Projektzeitraums in Frage gestellt werden. Eine für die Förderung benötigte Zusage der Stadt München, dass der Radweg auf Münchener Stadtgebiet westlich der St2350 weiter geführt wird, wurde bisher nicht abgegeben. Die Stadt München untersucht derzeit verschiedene Varianten der Radwegführung zwischen Floriansmühlstraße und der Stadtgrenze zur Stadt Garching.

Ein Ergebnis der Untersuchungen wurde der Stadt Garching nicht vor dem Frühjahr 2019 zugesichert. Das ist für den Projektträger Jülich (PTJ), der das Projekt Klimaschutz im Radverkehr für das Bundesumweltministerium leitet, zu spät, da eine zeitnahe Realisierung dann nicht mehr gewährleistet ist. Es droht eine Streichung des gesamten Teilprojekts Nr. 5 (mit geschätzten Gesamtkosten von ca. 379.000,-€). Das beinhaltet die Querungshilfe im Norden von Dirnismaning, die Fahrradschutzstreifen in der Ortsdurchfahrt sowie den Neubau des Radweges südlich von Dirnismaning (bisher bis zur Wendeschleife an der Stadtgrenze). Aus diesem Grunde wurde dem PTJ eine verkürzte Variante des Geh- und Radwegs, die an der Triebgasse endet, vorgelegt (dadurch verringern sich die geschätzten Kosten auf ca. 310.000,-€). Nach Aussage des PTJ ist diese kürzere Variante ebenfalls förderfähig, wenn die Maßnahme noch bis September 2019 fertiggestellt wird. Um die Ausschreibung der Baumaßnahme rechtzeitig in den Wintermonaten durchzuführen, benötigen wir einen Beschluss des Stadtrats, dass der gemeinsame Geh- und Radweg vorerst nur bis zur Triebgasse gebaut wird.

Das Thema wurde bei der letzten Sitzung der AG Radverkehr der Stadt Garching, am 27.11.2018, angesprochen. Es herrschte allgemeine Zustimmung der Anwesenden darüber, dass der Neubau des Geh- und Radweges bis zur Triebgasse gebaut werden soll.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (21:0):

Der Stadtrat stimmt einstimmig zu, dass der Geh- und Radweg auf der Westseite der St2350 in der verkürzten Variante zwischen Dirnismaning und der Triebgasse gebaut wird und die Aufstellfläche für die Fahrradfahrer im Bereich der Triebgasse nach Süden zu verlegen.

TOP 4 **Neubau Feuerwache in Garching - Ausschreibung der Fachplanerleistungen gem. HOAI 2013 Teil 4 für Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung, Leistungshasen 1-9; Freigabe der Bekanntmachung**

I. SACHVORTRAG:

Nach Durchführung des Planungswettbewerbs und des anschließenden Vergabeverfahrens zum Neubau der Feuerwache, hat der Stadtrat am 22.11.2018 die Vergabe der Planungsleistungen Gebäude und Freianlagen beschlossen.

Gemäß § 3 VgV wurden die Auftragswerte für alle zu erwartenden Planungsleistungen für diese Maßnahme, auf Grundlage des vorläufigen angenommenen Kostenrahmens, geschätzt: Die Planungsleistungen der Technischen Gebäudeausrüstung - Heizung, Lüftung, Sanitär und Elektrotechnik sowie Tragwerksplanung übersteigen den aktuell gültigen Schwellenwert von 221.000 € und müssen demnach europaweit ausgeschrieben werden. Gemäß § 74 VgV werden diese Ingenieurleistungen im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vergeben. Die entsprechenden Verfahren sind auf Grundlage des GWB und VgV vorbereitet und können nun ausgeschrieben werden.

Die Leistungen werden analog den kommunalen Vertragsmustern stufenweise für die Leistungsphasen 1-6 bei der Tragwerksplanung und 1-9 für die Planungsleistungen der Technischen Gebäudeausrüstung ausgeschrieben.

Kurze Terminübersicht:

19.12.18 Einstellung der Bekanntmachung mit allen Unterlagen

18.01.19 Schlusstermin Eingang Teilnahmeanträge

Prüfung und Auswertung der Teilnahmeanträge

21.02.19 Beschluss Stadtrat Auswahl und Einladung zu Verhandlungsgesprächen (Festlegung Bewerber-Gremium)

18.03.19 Verhandlungsgespräche

11.04.19 Vergabevorschlag und Beschluss über Auftragsvergabe

Die Eignungs- und Zuschlagskriterien mit Gewichtung, sind in der Anlage dargestellt und sind Bestandteil der Bekanntmachungen.

Die jeweiligen Bekanntmachungen sind ebenfalls in der Anlage vollständig ausgefüllt, beigelegt. Nach Zustimmung durch den Stadtrat wird das Verfahren, wie dargelegt, eingeleitet.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (21:0):

Der Stadtrat stimmt der Durchführung der 3 Vergabeverfahren Planungsleistungen zur Technischen Ausrüstung HLS und ELT sowie Tragwerksplanung einstimmig zu. Die Bekanntmachungen sind zur Einstellung freigegeben.

TOP 5 Kommunikationszone, Sachstandsbericht der Verwaltung und weiteres Vorgehen

Der Tagesordnungspunkt 5 der öffentlichen Sitzung des Stadtrates wurde abgesetzt. Der Stadtrat wird in der nicht-öffentlichen Sitzung über die Hintergründe informiert werden.

TOP 6 Bebauungsplan Nr. 174 "Gewerbepark Business Campus, Neuaufstellung"; Würdigung der i. R. d. Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss

I. SACHVORTRAG:

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 174 "Gewerbepark Business Campus, Neuaufstellung" aufzustellen. Ziel des Bebauungsplanes ist die Neuaufstellung und Rechtsanpassung des bisherigen Bebauungsplanes Nr. 133 "Gewerbepark nördlich des U-Bahnhofes Garching West, Zeppelinstraße/ Schleißheimer Straße", eine Neuordnung und Erweiterung des Businesscampus nach Südwesten i. V. m. einer Erhöhung der Geschossfläche. Gleichzeitig soll der Geh- und Radweg von der Unterführung in Richtung Business Campus optimiert werden, an der Ostseite der Zeppelinstraße soll eine Radwegeverbindung nach Norden in Richtung des Kreisverkehrs an der Dieselstraße entstehen. Das bisher vorgesehene Brückenbauwerk zur kreuzungsfreien Querung der B 471 soll entfallen.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 174 "Gewerbepark Business Campus, Neuaufstellung" wurde in der Stadtratssitzung am 18.05.2017 gebilligt und für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB freigegeben. Diese wurden in der Zeit vom 10.01.2018 mit 13.02.2018 durchgeführt. Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Bürger, Behörden und der Träger öffentlicher Belange nahm der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in der Sitzung am 03.05.2018 Stellung und beschloss, die notwendigen Änderungen in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten und den überarbeiteten Entwurf für die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB freizugeben. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 06.06.2018 mit 09.07.2018 statt, die Beteiligung der Behörden erfolgte in der Zeit vom 25.05.2018 mit 09.07.2018. Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Bürger, Behörden und der Träger öffentlicher Belange nahm der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in der Sitzung am 24.07.2018 Stellung und beschloss, die notwendigen Änderungen in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten und den überarbeiteten Entwurf für eine erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB freizugeben. Diese wurde in der Zeit vom 22.08.2018 mit 25.09.2018 durchgeführt.

In dieser Zeit ist eine Reihe von Anregungen eingegangen.

In Würdigung aller vorgebrachten Bedenken und Anregungen nimmt die Stadt Garching wie folgt Stellung:

A) Stellungnahmen von Bürgern:

Stellungnahmen von Bürgern sind nicht eingegangen.

B) Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

1. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 04.07.2018 (Anlage 1)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme.

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des BP-Aufstellungsverfahrens für den BP 133 wurde die Ausweisung der inzwischen realisierten Einzelhandelsflächen im SO 1 durch die Höhere Landesplanungsbehörde geprüft und festgestellt, dass die Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegenstehen. In der damaligen Stellungnahme wurde lediglich die Reduzierung der Drogeriemarktfächen auf 200 m² gefordert. Dem wurde Rechnung getragen.

Generell benötigt der Business-Campus eine gut funktionierende Infrastruktur und deshalb auch entsprechende Einzelhandelsflächen. Im SO 1 sind zudem die Einzelhandelsflächen entsprechend begrenzt. Eine weitere Festschreibung, dass die Einzelhandelsflächen in der Verkaufsfläche begrenzt werden sollen, ist aus Sicht der Stadt Garching im Hinblick auf eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der künftigen Anforderungen und Bedürfnisse der dort Beschäftigten nicht zielführend.

In der Festsetzung B § 1 Abs. 1 Nr.3 der Satzung wird die zusätzliche Festsetzung aufgenommen, dass Einzelhandel nicht allgemein, sondern nur ausnahmsweise zulässig ist, wenn nachgewiesen ist, dass keine erhebliche raumbedeutsame Agglomeration i. S. d. Bayerischen Landesentwicklungsprogramms Ziel 5.3.1. i. d. F. vom 21.02.2018 entsteht.

Gleichzeit wird die Festsetzung B § 1 Abs. 1 Nr.3 2.HS der Satzung neu formuliert, da er missverständlich ist, da er sich auf die Satzung und nicht auf die BauNVO bezieht.

2. Landratsamt München, Sachgebiet Bauen, Schreiben vom 13.08.2018 (Anlage 2a) und Schreiben LRA München, Sachgebiet Naturschutz vom 13.09.2018 (Anlage 2b)

a) Landratsamt München, Sachgebiet Bauen:

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Zu 1.:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die noch vorhandenen Grundstücksgrenzen, die durch die Bauräume verlaufen, werden als „aufzuhebend“ bezeichnet und das Planzeichen wird bei den Hinweisen aufgenommen.

Zu 2.:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. In der Planzeichnung werden die Abgrenzungen der Flächen für Gemeinschaftsstellplatzanlagen mit dem Planzeichen A.11. b vollständig eingetragen, bei GST 2 wird das Planzeichen durchgehend bis zur Straßenbegrenzungslinie eingetragen, bei GST 3 wird die Abgrenzung zur Westseite ergänzt.

Zu 3.:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Beim Planzeichen A.14 wird ein Verweis auf die Festsetzung B § 2 (3) aufgenommen.

Zu 4.:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Beim Planzeichen A.28 wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB ergänzt, dass die vorhandene Baumpflanzung zu erhalten und zu schützen ist.

Zu 5.:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die unter B § 1 (1) 4. neu aufgenommene Ausnahmeregelung für Einzelhandel in den Gewerbegebieten wird aufgrund des sachlichen Zusammenhangs in Festsetzung B § 1 (1) 1. eingefügt.

Zu 6.:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. In Festsetzung B § 1 (1) 3 wird für das SO 2a und 2b ergänzt, dass gewerbliche Nutzungen im Sinne des § 8 BauNVO (mit Ausnahme der in Endziffer 1 benannten unzulässigen Nutzungen) nur in untergeordnetem Umfang zulässig sind.

Zu 7.:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Satz „Bei der Ermittlung der Geschossfläche werden die Flächen von Garagen nicht in Ansatz gebracht“ wird aus der Festsetzung B § 2(1) gestrichen.

Zu 8.:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der zusätzliche Satzteil „der jeweiligen Bauquartiere“ wird aus der Planzeichnung entfernt.

Zu 9.:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. In der Festsetzung B § 2 (Abs. 4) Satz 2 wird der Begriff „Tiefgaragengeschosse“ durch den Begriff „Garagengeschosse“ ersetzt. Diese Korrektur wird auch in der Festsetzung B § 2 Abs. 5 sowie in der Begründung vollzogen. In der Festsetzung B § 2 Abs. 4 werden die Sätze 5 und 8 gestrichen.

Zu 10.:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Bei Anlage 2 zur Begründung handelt es sich um eine Berechnung der GE-Flächen ohne Berücksichtigung der festgesetzten Grünflächen. Bei Anlage 4 handelt es sich um eine Berechnung der GE-Flächen mit Berücksichtigung der festgesetzten Grünflächen. Anlage 2 entspricht den Werten, die in der Planzeichnung festgesetzt sind. Anlage 4 dient zur Erläuterung der Grünbilanzierung, die dem ursprünglichen städtebaulichen Willen der Stadt Garching zu Grunde lagen.

Zu 11.:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird klargestellt, dass der Bebauungsplan nicht durch den VGH aufgehoben wurde, sondern lediglich im Zuge der Normenkontrolle zu dessen 2. Änderung Zweifel an der Wirksamkeit des Bebauungsplans geäußert wurden. Sofern im Umweltbericht Bezug genommen wird auf den „rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 133“ wird diese Formulierung in „Bebauungsplan 133“ geändert.

b) Landratsamt München, Sachgebiet Naturschutz:

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es werden im Wesentlichen Gründe vorgebracht, die bereits im Rahmen des Verfahrens nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB am 03.05.2018 entsprechend gewürdigt wurden. An dieser Würdigung wird im Wesentlichen festgehalten.

Die Annahme der UNB, dass mit den Zweifeln an der Wirksamkeit des Bebauungsplans 133 auch das Baurecht für die noch nicht realisierten Bauvorhaben verloren geht, kann so nicht bestätigt werden. Vielmehr besteht für die nunmehr entstandenen Baulücken überwiegend ein Baurecht nach § 34 BauGB. Mit dem BP 174 sollen jedoch Planungsziele erreicht werden, die nicht über § 34 BauGB erreicht werden. Deshalb wurde mit dem BP 174 eine neue Eingriffsbilanzierung erstellt, die auf der Ausgangssituation des BP 133 beruht.

Der Behauptung, dass aufgrund der intensiven Nutzung der Grünflächen im Zentrum des Bebauungsplanes diese nicht als Kompensationsflächen herangezogen werden sondern nur als Minderungsmaßnahmen einbezogen werden können, wird entgegengehalten, dass diese Flächen seinerzeit ohnehin nur zu 70 % als Ausgleichsflächen in die Bilanz eingingen. An dieser damals nicht beanstandeten Bewertung und Berechnung wird festgehalten.

Mit Rechtskraft des neuen Bebauungsplanes 174 wird nunmehr auch die Herstellung des Heidekorridors innerhalb von 16 Monaten nach der Rechtskraft umgesetzt. Der Eigentümer hat sich hierzu im städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Garching verpflichtet.

Zum Erreichen des Entwicklungszieles Niederterrassenheiden auf Kalkschotter, Lebensraumtyp Halbtrockenrasen auf den Kompensationsflächen im Heidekorridor und auf externen Flächen werden folgende Herstellungsmaßnahmen festgesetzt:

- Keine Verwendung von Standardsaatgut sondern autochthone Heublumensaat mit Saatgut aus bestehenden benachbarten Heideflächen
- Beweidung gemäß dem vom Lehrstuhl für Vegetationsökologie der TU München erarbeiteten undmit den Naturschutzbehörden abgestimmten Beweidungskonzept

3. Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 21.09.2018 (Anlage 3)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Zu 1:

Die Niederschlagswasserbeseitigung der Dachflächen im GE 6 sowie in der Straße „Parkring“ ist über den vorhandenen Regenwasserkanal in der Straße Parkring mit Anschluss an den See im Zentrum des Campus gesichert (Bescheid 9.2-5206/He vom 13.04.2006).

Die Dachflächen der Gebäude versickern das anfallende Niederschlagswasser über Rohrrigolen auf dem jeweiligen Grundstück in den Untergrund. Niederschlagswasser der befestigten Außenflächen

und Zufahrtsstraßen wird soweit möglich über die belebte Bodenzone, ansonsten über Rohrigolen versickert.

Für alle bestehenden Versickerungsanlagen liegen die Genehmigungen des Landratsamtes vor. Im Umgriff des Bebauungsplanes sind keine nicht genehmigten Beseitigungsanlagen vorhanden. Bei den geplanten Gebäuden ist, aufgrund der örtlich anstehenden gut durchlässigen Kiese, ebenfalls eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück vorgesehen. Die Art der Versickerung wird entsprechend den Randbedingungen gewählt und gemäß den einschlägigen Vorschriften geplant und beantragt.

Zu2.:

Der Hinweis, dass Flächen des Bebauungsplangebietes und auch Ausgleichsflächen mit Klärschlamm beschickt sind und auch in Teilbereichen eine Klärschlammdeponie vorhanden ist, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung beachtet.

Im nahezu gesamten überplanten Gebiet wurden bereits im Jahr 2006 die Klärschlammablagerungen abgetragen. Die Vorgehensweise der Beprobung sowie der Wiedereinbau des Materials wurden mit dem Landratsamt abgestimmt.

Zur Dokumentation wurden Rasterfelder gebildet und beprobt. Die gutachterliche Begleitung erfolgte durch das LOTOX Umwelt GmbH & Co. KG, 94327 Bogen.

Die Ergebnisse der Beprobung wurde im Gutachten „Bodenuntersuchungen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1796 und 1796/4, Gemarkung Garching“ vom 03.07.2006 zusammengefasst.

Der genehmigte Wiedereinbau des belasteten Oberbodens (Bescheid vom 26.09.2006, 9.1 – Az. 176/Br) erfolgte zu Bodenmodellierungen auf den Grundstücken Flur-Nr. 1767, 1768, 1769, 1804 und 1809, Gemarkung Garching bei München (Ausgleichsflächen) und auf den Grundstücken Flur-Nr. 1796 und 1796/4, Gemarkung Garching bei München (Baugrundstück).

Das beprobte Gelände gilt seitdem als altlastenfrei.

Für die Freimessung der Flur-Nr. 1797 wurde das Grundstück im Juni 2017 - in Abstimmung des Untersuchungskonzeptes mit dem Landratsamt, Fachbereich 4.4.1 – Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten - beprobt. Die gutachterliche Begleitung und Auswertung erfolgt durch die Dr. Zerbes Umwelttechnik (Sachverständiger nach § 18 BBodSchG, SG 1 und 2), 85238 Petershausen.

Die Auswertung ergab keine Überschreitung der überprüften Werte.

Aufgrund der aktuell geplanten Erweiterung der Bebauung in Richtung Westen wurde im August 2018 der betroffene Teilbereich des noch nicht beprobten Rasterfeldes 36 auf dem Grundstück Flur-Nr. 1796 gebildet (36a) und beprobt. Die gutachterliche Begleitung und Auswertung erfolgt durch die Dr. Zerbes Umwelttechnik (Sachverständiger nach § 18 BBodSchG, SG 1 und 2), 85238 Petershausen. Als Ergebnis der Beprobung werden für alle untersuchten Parameter die Z 0 – Werte nach LAGA M20 eingehalten. Auch nach den bodenschutzrechtlichen Kriterien des Merkblattes 3.8/1 werden alle Hilfwerte 1 (Funktion der Geringfügigkeitsschwelle) eingehalten. Eine abfallrechtliche oder bodenschutzrechtlich relevante Verunreinigung auf der Sohle in Bereich Q 36A ist insofern nicht nachweisbar.

Das Ergebnis wird dem Landratsamt München noch nachgereicht.

Im Zuge der weiteren Bebauung erfolgt eine sukzessive Freimessung von betroffenen und noch nicht beprobten Rasterfeldern entsprechend der bisherigen Vorgehensweise.

Es wird der Hinweis aufgenommen, dass bei Feststellung optischer oder organoleptischer Auffälligkeiten des Bodens, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, unverzüglich das Landratsamt München zu benachrichtigen ist (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).

Zu 3.:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung beachtet. Im Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass für das Bauen im Grundwasserbereich sowie für eine evtl. notwendige Bauwasserhaltung eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen ist.

Zu 4.:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung beachtet. Eine Änderung des Bebauungsplanes erfolgt nicht.

4. Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Schreiben vom 29.08.2018 (Anlage 4)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde bereits in den Sitzungen des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 03.05.2018 und 24.07.2018 gewürdigt. Neue Gesichtspunkte sind nicht vorgebracht worden, auch haben sich in der Zwischenzeit keine Änderungen der Sachlage ergeben. An der Würdigung wird festgehalten. Änderungen des Bebauungsplanes erfolgen daher nicht.

5. Autobahndirektion Südbayern, Schreiben vom 06.07.2018 (Anlage 5)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Die Stadt Garching hat, aufgrund der Stellungnahme der Autobahndirektion nochmals eine gutachterliche Stellungnahme vom Verkehrsgutachter Prof. Dr. Kurzak zu den Auswirkungen auf die Anschlussstelle Garching -Süd eingeholt. Die Stellungnahme liegt als Anlage 9 bei. Die Untersuchungen zeigen, dass die sich aus der Neuaufstellung des Bebauungsplan Nr. 174 "Business Campus" ergebenden Verkehrsbelastungen auf der B 471 und an der AS Garching –Süd Rampe West nicht mehr abwickelbar sind. Die Leistungsberechnung ergibt für den Ist-Zustand 2018 in der Morgenspitze die gute Verkehrsqualität B und in der Abendspitze die sehr gute Verkehrsqualität A. Nachdem es von 2015 auf 2018 trotz fortschreitender Bebauung im Business Campus zu keiner Verkehrszunahme auf der Schleißheimer Straße an der Einmündung in die B 471 gekommen ist, reichen die Leistungsreserven an der Einmündung der Rampe West der AS Garching-Süd auch in Zukunft aus bei voller Bebauung des Business Campus entsprechend B-Plan Nr. 174.

Da es aber bereits heute Probleme an der Rampe Ost gibt, die durch die fehlende Leistung in Richtung Garching / Ismaning verursacht werden, stellt Prof. Dr. Kurzak weiter fest, dass eine Leistungssteigerung an der Kreuzung der B 471 mit der St 2350 (ehemals B 11) schon lange überfällig ist. Eine 2. Geradeausspur Richtung Ismaning im Kreuzungsbereich würde eine erste Verbesserung der Situation ergeben. Er sieht hier dringenden Handlungsbedarf.

Im Bundesverkehrswegeplan 2030 ist der Ausbau der B471 von Dachau bis Ismaning mit Priorität hoch aufgenommen. Das Staatliche Bauamt Freising führt derzeit entsprechende Planungen durch.

Die Hinweise zur Kostentragung von Lärmschutzmaßnahmen, zu Erstattungs- und Entschädigungsansprüchen werden zur Kenntnis genommen.

Werbeanlagen werden ggf. mit der Autobahndirektion Südbayern abgestimmt. Es wird der Hinweis aufgenommen, dass bei jeglicher Art von Werbeanlagen, auch während der Bauzeit, die auf die Autobahn ausgerichtet oder von dort aus sichtbar sind, unabhängig von ihrer Größe oder Entfernung zur Autobahn die Vereinbarkeit mit dem Werbeverbot von § 33 Abs. 1 Nr. 2 STVO und die Bauverbote bzw. Anbaubeschränkungen des § 9 FStrG zu prüfen sind.

6. Handwerkskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 28.09.2018 (Anlage 6)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Beeinträchtigung der unmittelbaren baulichen Umgebung erfolgt nicht.

Im Rahmen des BP-Aufstellungsverfahrens für den BP 133 wurde die Ausweisung der inzwischen realisierten Einzelhandelsflächen im SO 1 durch die Höhere Landesplanungsbehörde geprüft und festgestellt, dass die Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegenstehen. In der damaligen Stellungnahme wurde lediglich die Reduzierung der Drogeriemarktfächen auf 200 m² gefordert. Dem wurde Rechnung getragen.

Generell benötigt der Business-Campus eine gut funktionierende Infrastruktur und deshalb auch entsprechende Einzelhandelsflächen. Im SO 1 sind zudem die Einzelhandelsflächen entsprechend begrenzt. Eine weitere Festschreibung, dass die Einzelhandelsflächen in der Verkaufsfläche begrenzt werden sollen, ist aus Sicht der Stadt Garching im Hinblick auf eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der künftigen Anforderungen und Bedürfnisse der dort Beschäftigten nicht zielführend.

Eine Änderung des Bebauungsplanes erfolgt nicht.

7. Telefonica, Schreiben vom 12.09.2018 (Anlage 7)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Durch den Bebauungsplan sind die Richtfunkstrecken 510556067/68 betroffen, die durch ein geplantes Gebäude verlaufen. Nach Rücksprache mit der telefonica können diese nicht ausfallen und müssen umgeplant werden, falls das beabsichtigte Gebäude nicht auf eine Bauhöhe von max. 15 m beschränkt wird. Dem Grundstückseigentümer ist dieser Sachverhalt bekannt.

Da eine Umplanung möglich ist, ist eine Änderung des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Es wird der Hinweis aufgenommen, dass im Plangebiet Richtfunkstrecken vorhanden ist, die ggfls. umgeplant werden müssen. Der Vorhabenträger wird sich gegenüber der Stadt verpflichten eventuell aus der Umplanung entstehende Kosten zu tragen und die Stadt von sämtlichen Ansprüchen von Telefonica freizustellen (vgl. Schreiben Business Campus vom 21.11.2018).

8. SWM Service GmbH, Schreiben vom 25.09.2018 (Anlage 8)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen werden nicht beeinträchtigt.

Eine Festsetzung der Versorgungsleitungen zur Sicherung der Leitungsrechte erfolgt nicht im Bebauungsplan. Hierfür sind mit dem Investor Vereinbarungen zu treffen und die Leitungsrechte grundbuchamtlich zu regeln.

Eine Änderung des Bebauungsplanes erfolgt nicht.

C) Sonstige Änderungen:

In § 2 Abs. 1 wird der Satz "Bei der Ermittlung der Geschossfläche bleiben die Flächen von Garagen und Stellplätzen in Vollgeschossen in gemischt genutzten Gebäuden (Parkdecks mit Büros oder Tiefgaragen unter Bürogebäuden usw.) gemäß § 21 a Abs. 4 Nr. 3 Bau NVO unberücksichtigt." gestrichen. Solange das Stellplatzgeschoss kein Vollgeschoss ist, wird es gemäß § 20 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 5 BayBO 1997 nicht zur Geschossfläche gezählt.

Sich geäußert, aber keine weiteren Anregungen oder Einwände vorgebracht haben:

- Staatliches Bauamt Freising, Schreiben vom 19.09.2018
- Landratsamt München, Kreisheimatpfleger, Schreiben vom 17.09.2018
- IHK für München und Oberbayern, Schreiben vom 19.09.2018
- Regionaler Planungsverband München, Schreiben vom 10.09.2018
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, Schreiben vom 22.08.2018
- Gemeinde Oberschleißheim, Schreiben vom 20.08.2018
- bayernets GmbH, Schreiben vom 14.08.2018
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, Schreiben vom 20.09.2018
- Gemeinde Eching, Schreiben vom 20.09.2018
- Vodafone GmbH, Schreiben vom 25.09.2018

Alle nach dieser Würdigung erforderlichen Bebauungsplanänderungen betreffen nur den Business Campus. Der Grundstückseigentümer wurde mit Email vom 07.11.2018 nochmals gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beteiligt. Die KG für Vermögensverwaltung Garching GmbH & Co. hat mit Schreiben vom 08.11.2018 mitgeteilt, dass mit den Änderungen Einverständnis besteht, so dass der Satzungsbeschluss erfolgen kann.

Die Verfahrensvermerke werden wie folgt ergänzt:

„5. Mit Schreiben vom 07.11.2018 erfolgte die erneute Beteiligung, beschränkt auf die von den Änderungen betroffene Öffentlichkeit und beschränkt auf die geänderten und ergänzten Teile (§ 4a Abs. 3 BauGB).“ Der bisherige Verfahrensvermerk Nr. 5 wird Nr. 6, selbiges gilt für die folgenden Verfahrensvermerke, die jeweils um eine Nr. erhöht werden.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 einstimmig beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, die vorstehenden Anregungen entsprechend zu würdigen und den Satzungsbeschluss zu fassen. Die Anlagen werden nicht mehr verschickt, da sie bereits für die Sitzung am 04.12.2018 versandt wurden. Sie sind jedoch in Allris eingestellt.

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (19:2; Hr. Landmann, Hr. Kratzl):

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, die vorstehenden Anregungen entsprechend zu würdigen und den Satzungsbeschluss zu fassen.

TOP 7 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Fahrradsicherheit

I. SACHVORTRAG:

Mit Schreiben vom 27.10.2018 reichte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zwei Anträge als Beitrag zur Erhöhung der Fahrradsicherheit ein. Der Antrag liegt als Anlage bei.

Antrag 1:

„Die Verwaltung wird beauftragt, Sachkundige, wie den ADFC, das Garching Straßennetz untersuchen zu lassen, ob es Gefahrenstellen gibt, bei denen durch Rechtsabbiegen, insbesondere durch LKW's, Radfahrer besonders gefährdet werden können. Entsprechend geeignete Gegenmaßnahmen wie Trixi-Spiegel und/oder bauliche Veränderungen sollen dazu vorgeschlagen werden. Soweit nicht Gemeindestraßen betroffen sind, sind die Straßenbaulastträger aufzufordern, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.“

Antrag 2:

„LKW's, Unimogs der Stadt sind auf die Möglichkeit zu untersuchen, ob dort technische Einbauten (Abbiegeassistent) für die Fahrer möglich sind um Rechtsabbiegeunfälle mit Radfahrern weitgehend auszuschließen.“

Zu Antrag 1:

Grundsätzlich arbeitet die Verwaltung mit dem Fahrradbeauftragten, der AG Radverkehr, dem ADFC bzw. der AGFK unter anderem mit dem Ziel zusammen, für die Fahrradfahrer größtmögliche Sicherheit zu erreichen.

Der Antrag,

- das Garching Straßennetz in Zusammenarbeit mit Fachstellen (ADFC) auf Gefahrenstellen untersuchen zu lassen und
- bei Bedarf entsprechende Gegenmaßnahmen wie Trixi-Spiegel und/oder bauliche Veränderungen vorzuschlagen,

wird von der Verwaltung positiv bewertet.

Die Straßenbaulastträger anderer Straßen (im Stadtgebiet Bundes- oder Staatsstraßen) sind aufzufordern entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu hat sich bereits das Bayerische Staatsministerium des Innern 2003 befasst. Damals hatte die Gemeinde Ottobrunn Trixi-Spiegel auch an überörtlichen Straßen Trixi-Spiegel anbringen lassen, die aber vom Staatlichen Bauamt Freising, Servicestelle München nicht geduldet wurden und wieder demontiert werden mussten. Eine Anfrage aus dem Jahr 2014 der Gemeinde Ottobrunn beim Straßenbaulastträger brachte keine neuen Erkenntnisse (sh. Anlage 2, 3 und 4).

Auf telefonische Nachfrage unseres Ordnungsamtes am 07.12.2018 beim Staatlichen Bauamt München, Servicestelle München, wurde mitgeteilt, dass die ablehnende Haltung zur Anbringung von Trixi-Spiegeln an übergeordneten Straßen weiterhin besteht.

Zu Antrag 2:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag zu unterstützen und auch auf den Fuhrpark der Feuerwehreinsetzungsfahrzeuge zu erweitern. Feuerwehrfahrzeuge sind nicht nur im „Blaulichteinsatz“ unterwegs, sondern auch im Rahmen sog. „Bewegungsfahrten“ ohne Signalhorn bzw. Blaulicht. Auch hier sollten Lösungen für die bestmögliche Unterstützung der Einsatzkräfte erarbeitet werden.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (21:0):

Der Stadtrat nimmt die beiden Anträge von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.10.2018 zur Kenntnis.

Antrag 1 wird dahingehend befürwortet, dass die Verwaltung beauftragt wird, das Garchinger Straßennetz in Zusammenarbeit mit Fachstellen auf Gefahrenstellen untersuchen zu lassen und bei Bedarf entsprechende Gegenmaßnahmen vorzuschlagen. Die Ergebnisse sind dem Haupt- und Finanzausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Antrag 2 wird ebenfalls befürwortet. Die Verwaltung prüft in Abstimmung mit dem Bauhofleiter bzw. mit den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren Garching und Hochbrück den Bedarf von Abbiegeassistenten für den jeweiligen Fuhrpark. Die Ergebnisse sind dem Haupt- und Finanzausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

TOP 8 Bürgerhaus Garching - Vorstellung Entwurf Verkleinerung Restaurant mit Kostenberechnung zur Projektgenehmigung

I. SACHVORTRAG:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 16.03.2017 beschlossen, das Restaurant im Bürgerhaus auf Basis der, in der Stadtratssitzung vom 24.11.2016, vorgestellte Machbarkeitsstudie - Variante 1 zu verkleinern.

Mit Beschluss vom 15.05.2018 hat der Stadtrat aus den vorgestellten Vorentwurfsvarianten die Variante 2 mit einem Kostenansatz in Höhe von 1.450.000 € brutto zur weiteren Bearbeitung freigegeben. Umgesetzt werden sollte:

- die getrennte Vergabe der gastronomischen Versorgung im Bürgerhaus mit Einrichtung und technischer Ausstattung für Wiener Café/Café-Bistro und Ratskeller sowie die Bankettausgabe mit Minimalausstattung (nur Anschlüsse und Sicherstellung der Hygiene / Raumreinigung).

Nach Zustimmung des Stadtrats zum Vorentwurf des Küchenplaners und Freigabe zur weiteren Bearbeitung, hat die Verwaltung unter Vorgabe des Realisierungszeitraums, des Leistungsumfangs und anhand der Referenzen geeignete Büros um Angebotsabgabe zur Komplettierung des Entwurfs gebeten.

Nach Prüfung der Honorarangebote auf Grundlage der HOAI 2013, wurden durch den Bürgermeister folgende Architektur- und Ingenieurbüros mit der Erstellung der Entwurfsplanung und Lp1-4 beauftragt:

Gebäude: IRL ZEININGER Architekten PartmbB aus Landshut

Tragwerksplanung: BBI INGENIEURE GMBH aus Landshut

Technische Gebäudeausrüstung, HLSK + Elektroanlagen: Ingenieurbüro Ralf Siegel aus Garching

Brandschutz: Brandschutz Consulting GbR aus München

Sofern der Stadtrat die Projektgenehmigung erteilt, ist die stufenweise Beauftragung der weiteren Planungsleitungen ab LP 5 nötig. Hierzu liegen bereits Honorarangebote der Planer wie folgt vor:

Gebäude: IRL ZEININGER Architekten PartmbB aus Landshut

Honorarkonditionen: Honorarzone III, Mindestsatz, Leistungsphase 5-9, Umbauschlag 20%, mitzuverarbeitende Bausubstanz, Nebenkosten 3%

Tragwerksplanung: BBI INGENIEURE GMBH aus Landshut

Honorarkonditionen: Honorarzone III, Mindestsatz, Leistungsphase 5+6, Umbauschlag 25 %, Mitzuverarbeitende Bausubstanz, Nebenkosten 3%

Technische Gebäudeausrüstung, Küchenplanung: Planungsbüro Alfred Fischer aus Augsburg

Honorarkonditionen: Honorarzone II, Mindestsatz, Leistungsphase 5-9, Nebenkosten sind mit dem Honorar abgegolten

Technische Gebäudeausrüstung, HLSK + Elektroanlagen: Ingenieurbüro Ralf Siegel aus Garching

Honorarkonditionen: Honorarzone II, Mindestsatz, Leistungsphase 5-9, Nebenkosten sind mit dem Honorar abgegolten.

Für Leistungen weiterer Baufachleute wie Bauphysiker, evtl. Brandschutzgutachter, SiGeKo für die Baustelle, Bodengutachter etc. werden noch in Abstimmung mit den Planungsbeteiligten Angebote eingeholt.

Entwurf:

Die Planer haben auf Basis der Vorentwurfsplanung, Abstimmungen mit dem zukünftigen Nutzer sowie Vorgaben der Liegenschaftsverwaltung/ GB 1 die Entwurfsplanung erstellt.

Der Entwurf wird im Folgenden durch die Architekten erläutert:

Der beschriebene Entwurf basiert auf den Angaben des Bauherren zur zukünftigen Nutzung der Einheiten. Ein endgültiges Brandschutzkonzept liegt zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht vor. Maßnahmen und genannte Kosten beziehen sich auf bereits jetzt absehbare Bereiche, die je nach letztgültigen Anforderungen noch angepasst werden müssen. Kosten der Kostengruppe 600 (Möbiliar, Innenarchitektur) sind in der Kostenberechnung nicht berücksichtigt. Die Sanierung der Fenster und Außenbauteile (Putz, etc.) sind Bestandteil der Maßnahme „Sanierung Bürgersaal Gar-ching“, und nicht Teil dieser Planung. Die Außenbereiche sind dem Landschaftsplaner zugeordnet, und werden gesondert geplant.

1. Clubräume:

Im derzeitigen Nebenraum des Restaurants, sowie einem Teil der Küche entstehen zwei neue Clubräume.

Die Trennung der beiden neuen Clubräume erfolgt am Höhenversprung durch eine mobile Trennwand (min. R'W= 47dB gem. Nutzungsvorgabe Seminarraum). Beide Räume erhalten einen getrennten Zugang, der zugleich möglicher erster Rettungsweg ist. Der mögliche zweite Rettungsweg ist über das Fensterelement vorgesehen (wird in der Umbaumaßnahme zum Saal bereits umgesetzt).

Die Verbindung zwischen Clubbereich und Restaurant bleibt erhalten, wird jedoch verkleinert und brandschutztechnisch angepasst (derzeit zweiflügelige Holztüre).

Der neue Zugang zu den Clubräumen erfolgt über den Bürgerplatz auf der Ostseite (Position des ehem. Notausstiegs aus dem Ratskeller). Der Höhenunterschied von ca. 45cm wird über eine barrierefreie Rampe mit Zwischenpodest überwunden. In der Bestandssituation ist der Zugang an dieser Stelle 1,35cm breit. Die an Breite fehlenden ca. 15cm direkt vor der Türe werden durch einen elektrischen Türöffner am Zwischenpodest kompensiert, der den Zugang des Gebäudeteils auch für Rollstuhlfahrer vereinfachen soll.

WC Anlagen Variante 1: Angrenzend an die Restaurantküche werden Damen- und Herrentoiletten vorgesehen. Eine barrierefreie Toilette ist im selben Bereich geplant.

WC Anlagen Variante 2: In einer Variante soll dem Entwurf auf Wunsch der Stadtverwaltung eine Version gegenübergestellt werden, in der nur eine barrierefreie Toilette mit zusätzlichem Urinal vorgesehen wird. Weitere Sanitärbereiche für Damen und Herren würden entfallen. Die verbleibenden Flächen würden dann als zusätzliche Lagerflächen genutzt werden können, oder der Raumfläche zugeschlagen.

Bei größeren Veranstaltungen (in beiden Clubräumen zusammen wären rechnerisch Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen möglich), müssten die Teilnehmer v.a. bei hoher Gleichzeitigkeit (z.B. Vorträge, Volkstänze, o.ä.) die Sanitärräume im UG des Bürgerhauses benutzen. Es stünde nur eine Toilette für alle Teilnehmer im Bereich der Clubräume zur Verfügung.

Kostenersparnis: ca. 35.000€ brutto

2. Restaurant und Nebenräume UG

2.1: Gastraum:

Das Restaurant bleibt in der Raumaufteilung erhalten. Der Nebenraum wird den neuen Clubräumen zugeschlagen. Im höher liegenden Bereich ist eine Nutzung im Stile eines Kaffeehauses vorgesehen. Die vorhandene Theke wird vollständig zurück gebaut und durch einen neuen Einbau ersetzt. Der

tiefer liegende Bereich soll getrennt davon, etwa als Weinbar mit Terrassenbetrieb nutzbar sein. Die

unterdimensionierte Heizung, v.a. im tiefer liegenden Bereich der zukünftigen Weinbar wird durch Deckenstrahlplatten unterstützt, die zwischen den Dachträgern eingehängt werden. Die Zuleitung erfolgt möglichst verdeckt. Das Tragwerk, inkl. der Holzdecke sowie der Treppenhausverbau im Restaurant werden gereinigt. Der Treppenhausverbau bleibt aus Gründen des Bestandsschutzes baulich unverändert. Das Sichtmauerwerk wird gestrichen.

2.2 Küche:

Variante 1 mit abgehängter Decke:

Die Spülküche für Weiß- und Schwarzeschirr wird im Bereich des ehem. Korridors untergebracht. Der zusätzliche Eingang vom Restaurant in diesen Teil wird verschlossen. In die bestehende Öffnung wird eine Fixverglasung zur besseren Belichtung der Spülküche eingebaut. Der Lastenaufzug wird zurück gebaut und das Deckenloch verschlossen. Schmutziges Geschirr o.ä. aus dem Ratskeller wird mit Wagen über den bestehenden Aufzug im neuen Treppenhaus nach oben befördert. Der Speisenaufzug verbleibt im Bestand.

Die Türe vom Restaurant in die Küche wird durch eine automatische Schiebetüre ersetzt (Glas/ Glas satiniert). Eine gute Versorgung mit Tageslicht in diesem Bereich ist derzeit nicht gegeben, und kann aufgrund der Position der Küche im Gebäude auch nur gering verbessert werden. Dies geschieht durch den Einbau eines neuen Fensters auf der Westseite des Gebäudes, im Bereich der neuen Anrichteküche.

Der Kleinlastenkran im Müllraum wird zurück gebaut, die verbliebene Öffnung zum Keller reversibel verschlossen. Teile der Lüftungsanlage werden auf dem Dach des Müllraums installiert. Die Lüftungsanlage mit einer Höhe von ca. 3,0m nimmt die gesamte Fläche des Flachdachs ein, und wird straßenseitig baulich verkleidet (z.B. Streckmetallgitter). Leitungsdurchführungen werden im Dach- und Außenwandbereich hergestellt. Die Bestandstüren (Holzschiebetüre, Kühlraumtüre) bleiben unverändert.

Eine abwaschbare Metall-Systemdecke ist für den gesamten Küchenbereich vorzusehen.

Variante 2: Küche ohne abgehängte Decke

Die hygienischen Forderungen an die Decke erlauben eine Konstruktion mit frei geführten Lüftungsleitungen, wenn diese abwaschbar, mit geeigneter Oberfläche und ausreichendem Abstand zur Decke ausgeführt werden. Die Untersicht der Stahlbeton-Decke muss entsprechend von losen Teilen befreit, und mit einem abwaschbaren Anstrich versehen werden. Andere Leitungen müssen entsprechend verkoffert werden.

Eine solche Konstruktion erlaubt auf eine abgehängte Decke zu verzichten, hat jedoch aufgrund der komplexeren Geometrie einen höheren Reinigungsaufwand zur Folge. Das Nachziehen von z.B. Elektroleitungen kann in einer abnehmbaren Systemdecke einfacher erfolgen, als in einer Verkofferung.

Kosteneinsparung gegenüber Variante 1: ca. 12.000 € brutto

Die Verwaltung empfiehlt, auf Grund der geringen Einsparmöglichkeit, die abgehängte Decke auszuführen, um eine bessere Reinigung und einen nachträgliche Installation zu ermöglichen.

2.3 Lagerräume und Sozialräume im UG

Im UG wird ein neuer Sozialraum hergestellt. Als Planungsgrundlage wurde eine Zahl von 4-6 Personen als maximal mögliche Beschäftigtenzahl bei niedriger Gleichzeitigkeit festgelegt. Dabei muss vom Pächter sichergestellt werden, dass der Umkleideraum von männlichen und weiblichen Angestellten zeitlich getrennt genutzt werden kann. Neben dem Aufenthaltsraum wurden eine absperrebare Umkleide mit Waschgelegenheit (Dusche), sowie eine Toilette vorgesehen. Die Räume erhalten Bodenfliesen, die Sanitär- und Lagerräume zusätzlich Wandfliesen. Zur Belichtung wird ein neues Kellerfenster hergestellt.

Die Lagerräume für das Restaurant werden im Keller vorgesehen, wobei die Aufteilung dort weitestgehend der vorhandenen Struktur folgen soll. Der Nebenraum vor dem ehem. Müllaufzug soll für Vorbereitung und Verarbeitung genutzt werden. Hier ist aus Hygienegründen eine abwaschbare Systemdecke vorzusehen. Die Räume mit Lebensmittelbezug erhalten eine Epoxidharzbeschichtung. Der vorhandene Technikraum wird weiter genutzt und mit einer PU-Beschichtung versehen. Lagerräume für die Stadt Garching erhalten die gleiche Bodenbeschichtung. Die restlichen Räume werden gefliest.

Zwischen dem Mieterbereich, den Lagerräumen der Stadt, sowie den Räumen des Ratskellers besteht eine bauliche Trennung. Türen zwischen diesen Bereichen bleiben bestehen, und werden den Anforderungen gemäß ertüchtigt oder ausgetauscht. Eine Schließanlage ist nicht Teil dieser Planung. Nachdem der bestehende Fettabscheider nicht mehr genutzt werden kann, wird im Außenbereich ein neuer Schacht für einen Fettabscheider hergestellt. Der Fettabscheider im Keller wird abgebaut, der dortige Schacht still gelegt. Dadurch wird eine Leerung des Fettabscheiders vereinfacht.

2.4 Ratskeller:

Im Ratskeller finden nur wenige bauliche Änderungen statt. Aufgrund der Sanierung der Lüftungsanlage wird hier eine Abhangdecke ersetzt, sowie in Bereichen von Luftauslässen bauliche Anpassungen getroffen. Die Wände und der Boden verbleiben im Bestand.

Zwischen neuem Barbereich und geplanter Lounge wird eine Wandöffnung als Blickverbindung hergestellt. Eine gemauerte Brüstung im Bereich der neuen Bar wird abgebrochen und der Terrakottaboden an dieser Stelle ergänzt. Der Ratskeller wird an die neue Lüftung des Restaurants angeschlossen, da auf Grund der Sanierung im Bürgerhaus der Zuluftkanal rückgebaut werden musste (Brandschutz Flur UG)

3. Cateringbereich:

Die Sanierung des Cateringraums - Wand- und Bodenbelag - ist in der Maßnahme zum Saal enthalten. Hier werden nun zusätzlich bauliche Anpassungen im Rahmen der Verlegung von Anschlussleitungen, bzw. der Lüftung notwendig. So wird eine neue Zuluftanlage über die Terrasse der Bücherei-büros nach außen geführt.

Der derzeit zur Verfügung stehende Raum im Cateringbereich ist lt. derzeitiger Aussage des Küchenplaners für eine vom Restaurant unabhängige Nutzung zu klein, da die Geometrie des Gebäudes im ersten Vorentwurf nicht bedacht wurde. Dadurch müssten im Betrieb Funktionen ins angrenzende Foyer ausgelagert werden, was nach derzeitiger Abstimmung mit dem Brandschutzsachverständigen nicht möglich ist, da das Foyer nicht mit technischen Geräten fest bestückt werden darf. Des Weiteren erfüllt die bestehende Holzfassade keine aktuellen Anforderungen an die Hygiene, da eine Holzverkleidung als Wandbelag in einer Küche nicht zulässig ist und es gibt keinen Zugang zum Cateringbereich von außen, was die Anlieferung des Caterers (Geräte etc.) erschwert. Es wird daher vorgeschlagen, die bestehende Holzfassade durch eine Metallkonstruktion zu ersetzen, und an die Außenkante der StB-Stützen zu versetzen. Dadurch wird ein einheitliches Erscheinungsbild der Fassade hergestellt (die Fassade sitzt auf einer Linie mit dem Eingangsbereich des Treppenhauses) und die Hygieneanforderungen erfüllt, sowie die nötigen Anschlüsse vorgesehen. Im Cateringraum ist ein zusätzlicher Flächengewinn zu verzeichnend, der die Auslagerung ins Foyer kompensieren könnte. Die neue Fassade würde einen eigenen Eingangsbereich erhalten und dadurch die Anlieferungen von Geräten durch externe Caterer direkt über den Lieferhof ermöglichen und so die Nutzung ohne Überschneidung zum Restaurant bzw. Bücherei (Treppenhaus) ermöglichen.

Derzeit befindet sich die Verwaltung zusammen mit dem Küchenplaner und dem Brandschutz noch in der Klärung, ob es noch Alternativen zur neuen Fassade geben könnte, um hier wieder Kosten einzusparen. Die derzeitige Aussage ist jedoch, dass die Lösung des Versetzens die wirtschaftlichste Lösung ist, um einen unabhängige Nutzung durch einen externen Caterer zu ermöglichen. Daher wird die Bereitstellung der Mehrkosten von der Verwaltung empfohlen.

Mehrkosten Fassade: ca. 100.000 € brutto

4. Lagerräume Stadt:

Lagerräume, die vom Restaurant nicht gebraucht werden, können als getrennte Lagerflächen für die städtische Nutzung umgewandelt werden (z.B. Stuhllager für Clubräume, etc.). Hierfür wird ein eigener Zugang über eine Außentreppe durch eine bereits bestehende Türe (ehem. Fluchttüre Ratskeller) geschaffen. Dadurch können die Lagerflächen getrennt vom Restaurant genutzt, sowie die Fluchtwege einfacher geführt werden.

Die vorhandenen Lagerflächen bleiben im Bestand. Die Beschichtungen von Boden und Wand werden überholt. Die Notwendigkeit und Vorteile der Treppe bzw. der Alternativen wird dem Ausschuss durch den Architekten in der Sitzung erläutert.

5. Lüftungsraum OG:

Neben den neuen Büchereibüros im OG befindet sich derzeit ein Raum für die Lüftungsanlage des Restaurants. Dieser wird teilweise aufgelöst und in einen Lagerraum umgewandelt. Hier erfolgen lediglich brandschutztechnische Anpassungen im Wand- und Türbereich, sowie eine Erneuerung des Bodenbelags. Die vorhandenen Funktionen werden u.a. auf das Dach des Nebengebäudes ausgelagert.

Die Architekten und Fachplaner werden bei der Sitzung anwesend sein und den Entwurf mit den Varianten erläutern.

Kosten:

Kostenschätzung vom 15.05.2018 Variante 2:

Küchenplanung KG 460: 379.644,87 € brutto (Summe Variante 2 + Untergeschoss)

Ergänzung Grobkosten für Gesamtmaßnahme (Schätzung Verwaltung):

KG 200: ca. 180.000 € brutto

KG 300: ca. 100.000 € brutto

KG 400: 420.000 € brutto (siehe Kostenschätzung Machbarkeitsstudie)

KG 600: 10.000 € (nur Ansatz, da Ausstattung beim Pächter)

Zugabe Sicherheit 10% : ca. 108.965,00 € brutto

Summe Baukosten KG 200-600: 1.198.609,87 brutto

Zzgl. Baunebenkosten KG 700 (ca. 20%): 239.721,00 € brutto

Gesamtkosten ca. 1.438.330, 87 € => ca. 1.450.000 € brutto

Kostenberechnung vom 12.12.2018 Entwurf – vorläufig (Prüfung und Freigabe durch die Verwaltung steht noch aus, da erst am 09./13.12.2018 erhalten:

KG 200: 21.956,05 € brutto

KG 300: ca. 1.105.296,24 € brutto

KG 410-480 (ohne KG 460): 706.501,58 € brutto

KG 460: 406.169,25 € brutto

KG 600: 10.000 € (nur Ansatz, da Ausstattung beim Pächter)

Summe Baukosten KG 200-600: 2.227.967,07 brutto

Zzgl. Baunebenkosten KG 700 (ca. 22%): 490.000,00 € brutto

Gesamtkosten 2.717.967,07 € => 2.718.000,00 € brutto

Einsparmöglichkeit:

- Variante Clubraum nur Barrierefreies WC : 35.000 € brutto

- Entfall Abhangdecke Küche : 12.000 € brutto

Mögliche Kosteneinsparung gesamt: 47.000 € brutto

Die abschließende Kostenberechnung inkl. der Einsparmöglichkeiten liegt zum Zeitpunkt der Beschlussstellung noch nicht abschließend vor und wird bei Vorlage durch die Architekten durch die Verwaltung abschließend geprüft.

Die Differenz der Kostenberechnung zum Grobkostenanschlag begründet sich hauptsächlich durch folgende Maßnahmen:

- Schaffung barrierefreier Eingang Clubräume – notwendig, da ansonsten Zugang nur über Gaststätte möglich
- Schaffung neuer Zugang Keller für Lager – notwendig zur Schaffung von Fluchtwegen und unabhängige Nutzung der Lagerräume ohne den Mieterbereich des Wirts durchqueren zu müssen.
- Anforderungen durch GB 1 – Nutzung der Clubräume mit max. Personenanzahl – daher Auslegung der WC Anlagen im Clubraumbereich. – die Anforderungen waren zum Zeitpunkt der Grobkostenerstellung nicht bekannt
- Erhöhte Hygiene Anforderungen, wie Bodenbeschichten etc. – Notwendigkeit nach Abstimmung mit Lebensmittelaufsicht
- Brandschutzanforderungen
- neue Fassade Cateringbereich – die Anforderungen waren zum Zeitpunkt der Grobkostenerstellung nicht bekannt
- Kostenmehrung Kücheneinrichtung durch Abstimmung und vertiefte Planung

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (21:0):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Entwurf zur Umsetzung freizugeben und den Bauantrag auf dieser Grundlage fertigzustellen und einzureichen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Kostenaufstellung von AIMZ Architekten i. d. F. vom 12.12.2018 zu prüfen. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die stufenweisen Aufträge für Architekten- und Ingenieurleistungen für die Leistungsphasen 5-9 für die Verkleinerung des Restaurants Bürgerhaus mit den genannten Büros abzuschließen.

Vertragsgrundlage ist die dann geprüfte Kostenzusammenstellung von AIMZ Architekten i. d. F. vom 12.12.2018.

TOP 9 Wahl des neuen Integrationsbeirates der Stadt Garching b. München

I. SACHVORTRAG:

Der Stadtrat hat mit Satzung vom 01.12.2005 die Errichtung eines Integrationsbeirates für die Stadt Garching b. München beschlossen. Die Zusammensetzung ist nach § 6a Satzung des Integrationsbeirates der Stadt Garching b. München wie folgt geregelt:

Der Integrationsbeirat besteht aus zehn entscheidenden BeirätInnen und bis zu zehn BeisitzerInnen. Die Amtsperiode beträgt analog zu den beiden anderen Beiräten der Stadt Garching (Behindertenbeirat, Seniorenbeirat) drei Jahre. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.02.2018 wurde bei der Wahl des Seniorenbeirates beschlossen, dass der Stadtrat die zukünftigen Mitglieder der städtischen Beiräte direkt per Wahlschein wählt. Entgegen der Wahlvorgänge des Senioren- und Behindertenbeirates der Stadt Garching gibt es bei der Wahl des Integrationsbeirates eine Besonderheit in der Satzung. Laut § 6c erarbeitet der Integrationsbeirat in Zusammenarbeit mit der Verwaltung eine Liste aller BewerberInnen als entscheidendes oder beratendes Mitglied, die dem Stadtrat unterbreitet wird. Um sowohl das Wahlrecht des Stadtrates, wie auch das Mitbestimmungsrecht des Integrationsbeirates gleichermaßen zu respektieren, wurde sich in Absprache mit dem Integrationsbeirat auf folgenden Wahlvorgang geeinigt:

Wahlablauf:

Zu Beginn der Sitzung erhält jedes Mitglied des Stadtrates einen Wahlzettel mit allen 23 in der Bewerbungsphase eingegangenen BewerberInnen. Nachdem der Integrationsbeirat aus zehn entscheidenden und bis zu zehn beistitzenden Mitgliedern besteht, hat jedes Stadtratsmitglied die Möglichkeit, maximal 20 Personen für den Integrationsbeirat zu wählen. Die 20 Mitglieder mit den meisten Stimmen sind automatisch fester Bestandteil des zukünftigen Integrationsbeirates der Stadt Garching. Sollte es zu einer Stimmgleichheit nach dem ersten Wahlverfahren kommen, entscheidet das Los zwischen den stimmgleichen BewerberInnen. Das Ergebnis wird am Ende der öffentlichen Sitzung bekannt gegeben. Im Nachgang können dann die Mitglieder des Integrationsbeirates analog der Wahl der/des Vorsitzenden festlegen, welches Mitglied als entscheidendes oder beratendes Mitglied fungieren möchte. Wichtig ist hierbei die Einhaltung von zehn entscheidenden Mitgliedern und maximal zehn beratenden Mitgliedern. Dadurch ist gewährleistet, dass der Stadtrat sein Stimmrecht bezüglich der teilnehmenden Mitglieder nicht verliert und der Integrationsbeirat dennoch die Einteilung der Mitglieder in „EntscheiderInnen“ oder „BeisitzerInnen“ vornehmen kann.

Im Bewerbungszeitraum gingen insgesamt 23 Bewerbungen bei der Stadt Garching ein. Alle BewerberInnen haben ihren Hauptwohnsitz in Garching. Der Stadtverwaltung ist es wichtig, ein Gleichgewicht der Vielfalt in Bezug auf Auswahlfaktoren wie Alter, Geschlecht und Herkunft im zukünftigen Integrationsbeirat zu erhalten. Zur besseren Vergleichbarkeit und Transparenz hat der Fachbereich Bildung und Soziales einen standardisierten Bewerbungsbogen entworfen. Hier hatten alle BewerberInnen die Möglichkeit ihre Erfahrungen und ihre Motivation im Bereich der Integrationsarbeit darzulegen.

Folgende Personen haben sich für die neue Amtsperiode beworben:

1. Chemnitz, Tobias
2. Cumani, Claudio (bisher Vorsitzender)
3. Dux, Elisabeth
4. Galetto, Iris
5. Haerendel, Dina
6. Hassanein, Dr. Aly
7. Hein, Priya Nirmala

8. Hetzer, Nadine Mirjam
9. Huls, Jolanda
10. Kehrle, Brigitte
11. Köse, Erdal
12. Leonhard, Despina
13. O`Shea Kate
14. Queiroz da Rocha, Christiano
15. Rabuzin, Alesandro
16. Rau, Petra
17. Seymen, Sefika
18. Sharif-Aziz, Najiba
19. Stahlberg, Christina
20. Taher, Zahra
21. Tirink, Esra Elvan (bisher 2. Vorsitzende)
22. Torun, Hanifi
23. Wu, Dr. Shaohui

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (21:0):

Der Stadtrat benennt die Mitglieder für den Integrationsbeirat der Stadt Garching b. München entsprechend des Wahlergebnisses für die Amtsperiode von drei Jahren. Als Mitglieder wurden gewählt:

1. Chemnitz, Tobias
2. Cumani, Claudio (bisher Vorsitzender)
3. Dux, Elisabeth
4. Galetto, Iris
5. Haerendel, Dina
6. Hassanein, Dr. Aly
7. Hein, Priya Nirmala
8. Hetzer, Nadine Mirjam
9. Huls, Jolanda
10. Kehrle, Brigitte
11. Leonard, Despina
12. O`Shea Kate
13. Queiroz da Rocha, Christiano
14. Rau, Petra
15. Seymen, Sefika
16. Sharif-Aziz, Najiba
17. Stahlberg, Christina
18. Taher, Zahra
19. Tirink, Esra Elvan (bisher 2. Vorsitzende)
20. Wu, Dr. Shaohui

TOP 10 Feststellung des Jahresergebnisses 2017 (Bilanz) der Stadtwerke Garching

I. SACHVORTRAG:

Ein Wirtschaftsprüfer war beauftragt, den Abschluss für 2017 kaufmännisch zu erstellen. Der Lagebericht, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung liegen nun vollständig vor. Das Wirtschaftsjahr 2017 schließt mit einem Gewinn von 327.940,50 € ab. Der „Gesamtgewinn“ über die Jahre beträgt nun 1.128.919,19 €.

Dabei muss man berücksichtigen, dass der geplante Umbau der Kläranlage (1,1 Mio. €) und Sanierungsmaßnahmen am Kanalnetz (280.000 €) 2017 noch nicht in dem geplanten Umfang stattfanden.

Die Bilanzsumme blieb mit 13.685.203,70 € nahezu gleich (Vorjahr 13.735.487,77 €).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sanken 2017 wegen einer Sondertilgung um 517.642,97 € auf 4.093.646,00 €, die Guthaben bei Kreditinstituten um 62.245,95 € auf 3.135.521,90 €.

Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme stieg von 35,92 % auf 38,44 %. Berücksichtigt man die Ertragszuschüsse, so liegt die Eigenkapitalquote bei 66,58 % (Vorjahr 63,32 %).

Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanz sind als Anlage beigelegt und Bestandteil dieser Niederschrift.

Die Bilanz 2017 muss noch von einem Wirtschaftsprüfer testiert werden.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (21:0):

Der Stadtrat nimmt den Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von 13.685.203,70 € und einem Jahresgewinn von 327.940,50 € ohne Änderungen zur Kenntnis. Der Jahresgewinn ist einstimmig auf neue Rechnung vorzutragen.

TOP 11 Haushaltsentwurf 2019

Der Stadtrat erhält den Haushaltsentwurf 2019. Der Kämmerer erläutert die wesentlichen Eckpunkte.

II. KENNTNISNAHME:

Der Stadtrat nimmt den Haushaltsentwurf 2019 zur Kenntnis.

TOP 12 Bericht der Geschäftsführung zum EWG-Projektstand

I. SACHVORTRAG:

Die Geschäftsführung wird in ihrem Bericht schwerpunktmäßig auf die im Jahr 2018 durchgeführten Baumaßnahmen sowie auf die geplanten Baumaßnahmen 2019 eingehen.

Die Präsentation ist Bestandteil der Beschlussvorlage.

II. KENNTNISNAHME:

Der Sachvortrag wird zur Kenntnis genommen.

TOP 13 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

Es sind keine Beschlüsse in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates bekanntzugeben, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

TOP 14 Mitteilungen aus der Verwaltung;

TOP 14.1 Nachbesprechungstermin AR-Recycling

Der Bauamtsleiter Herr Zettl informiert den Stadtrat, dass am Donnerstag, den 21.12.2018 ein zweiter Nachbesprechungstermin bezüglich der erforderlichen Maßnahmen bei AR-Recycling stattfindet. An diesem Termin soll verbindlich festgelegt werden, welche Maßnahmen zu welchen Zeitpunkten vorzunehmen sind.

TOP 15 Sonstiges; Anträge und Anfragen

TOP 15.1 Kommunikationszone - geologische Vorerkundungen

Stadtrat Dombret erkundigt sich, ob es für die geologischen Vorerkundungen in der Kommunikationszone eine Auflage bezüglich des Zeitplans gibt und ob die Fläche wiederhergestellt werden muss.

Der Bauamtsleiter Herr Zettl erklärt, dass es sich bei den Arbeiten um denkmalpflegerische Erkundungen sowie Erprobungen handelt. Es gibt Felder mit Belastungen. Dieses Material muss abtransportiert werden. Hier erfolgt keine Wiederherstellung. Nur bei Feldern, die nicht belastet sind, wird der Zustand durch „Planieren“ wiederhergestellt.

Grundsätzlich gibt es bei der Genehmigung keine Auflage bezüglich Frist und Rückbau.

TOP 15.2 Wertstoffinsel Hockbrück

Stadtrat Ascherl bietet darum, die Wertstoffinsel in Hochbrück zu reinigen, da ihm ein Bürger Bilder von dieser zugesandt habe und diese unansehnlich aussehe. Hierzu regt Stadtrat Furchtsam an, Aufklärungsarbeit zu leisten, da der Name Wertstoffsammelstelle sehr ungünstig sei und dazu führt, dass Personen tatsächlich denken, hier Wertstoffe abstellen zu dürfen.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 22:10 Uhr die öffentliche Sitzung.

Bgm. Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitzender

Sylvia May
Schriftführerin

Verteiler:

SPD-Fraktion
CSU-Fraktion
BfG-Fraktion
Unabhängige Garchinger
Bündnis 90/Die Grünen
FDP

Dr. Joachim Krause
Jürgen Ascherl
Josef Euringer
Florian Baierl
Dr. Hans-Peter Adolf
Bastian Dombret

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt: 31.01.2019